

Entschuldigungsverfahren, Absenzenregelung – Oberstufe (§ 26 GSO)

A. Krankheit ohne angekündigte Leistungserhebung

1. Erkrankung vor Beginn des Unterrichts

Unverzügliche Information der Schule telefonisch (**8204707-28**) oder per Mail unter Angabe des Jahrgangs Q12 oder Q13 (oberstufe@mpg-muenchen.de) oder über das **Elternportal**. In jedem Fall muss die Krankheitsdauer angegeben werden.

Bei **nichtvolljährigen Schülern** ist **zusätzlich eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift eines Erziehungsberechtigten innerhalb von 3 Tagen** nachzureichen in V11 (entfällt bei Nutzung der Elternportals).

Bei **volljährigen Schülern** wird die **Mail als Entschuldigung** akzeptiert. Fällt in die Krankheitsdauer eine **angekündigte Leistungserhebung**, muss die Schule erneut verständigt werden, wenn nicht schon in der ersten Entschuldigung darauf hingewiesen wurde.. (→ **B**)

2. Erkrankung während des Unterrichts

Nur persönliche schriftliche Entlassung in **V11 (vorrangig)**, V10 oder im Direktorat mit einem **Entlassungsformular**, das innerhalb von 3 Tagen in V11 unterschrieben abzugeben ist.

B. Krankheit mit angekündigter Leistungserhebung (Klausur, Referat...)

1. Krankheit am Prüfungstag

Die Schule ist unbedingt vor Beginn der Prüfung (auch wenn die Krankheit schon länger besteht) unter Angabe des Jahrgangs und der entsprechenden Prüfung zu verständigen (siehe oben). In diesem Fall ist ein **ärztliches Attest innerhalb von 10 Tagen ab Termin der Leistungsabnahme nachzureichen**. Es wird nur anerkannt, wenn es vom **Arzt persönlich zeitnah (spätestens am 3. Tag nach der Leistungserhebung)** ausgestellt wurde. Unter Umständen ist hierfür auch ein Arzt aufzusuchen, bei dem man sonst nicht in Behandlung ist.

2. Erkrankung/Befreiung während eines Prüfungstages

Der Schüler muss den Kursleiter verständigen und die Prüfungsunfähigkeit durch ein **ärztliches Attest (s.o.) vom Tage** bestätigen lassen. Entlassung aus dem Unterricht nur mit persönlicher (nicht durch einen Mitschüler) schriftlicher Befreiung in V10/V11 bzw. im Direktorat!

3. Teilnahme nur an einer Leistungserhebung

Für versäumte **Stunden vor und nach einer Leistungserhebung** kann ein **ärztliches Attest** verlangt werden!

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung erlischt der Anspruch auf einen Nachtermin, was einer Bewertung mit 00 Punkten entspricht!

C. Befreiung vom Unterricht bei vorhersehbarer Abwesenheit

(Arztbesuch, Führerscheinprüfung, Familienfest etc.) → nur für die voraussichtliche Dauer des Termins **Rechtzeitig vorher (2 Tage)** schriftlichen Befreiungsantrag stellen (Vordruck verwenden) in V10/V11 für einige Stunden bzw. einen Tag, für mehr als einen Tag im Direktorat. Für Tage mit **angekündigten Leistungserhebungen** wird grundsätzlich **keine Befreiung** erteilt.

D. Attestpflicht

Bei Häufung krankheitsbedingter Versäumnisse kann die Schule **für jedes Fehlen** die Vorlage eines (schul-)ärztlichen Attestes verlangen. Zusätzlich muss ein Wochenplan als Anwesenheitsnachweis über alle Unterrichtsstunden geführt werden.

E. Ersatzprüfung (§27(3) GSO)

Eine Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn wegen häufiger Fehlzeiten nicht genügend Leistungen vorliegen.